jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/14 87/09/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art18 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0491/50 B 23. Februar 1951 RS 4

Stammrechtssatz

Der Rechtsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der aus Art 18 Abs 1 B-VG zu entnehmen ist, ist aber nicht im Sinne der Festlegung eines subjektiven Rechtes auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung zu verstehen. (daher: mangelnde Beschwerdeberechtigung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090040.X02

Im RIS seit

11.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at